

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Stadt Pinneberg  
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung  
Frau Gruca  
Bismarckstraße 8  
25421 Pinneberg

Per E-Mail: [gruca@stadtverwaltung.pinneberg.de](mailto:gruca@stadtverwaltung.pinneberg.de)

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: [marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de](mailto:marina.quirrelin-nebel@barmstedt.de)

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2021-314**

**Datum:**  
**05.07.2021**

**Bebauungsplan Nr. 108 „nördlich Mühlenstraße“**

**Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH**

Sehr geehrte Frau Gruca,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

## Planzeichnung

In der Planzeichnung zum B-Plan fehlt die Darstellung „Rücknahme vorhandener Bebauung“ (Aussage aus dem L-Plan).

## Begründung

### 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es fehlt die Beschreibung mit dem Umgang der Bestandsgebäude im Hochwasserschutzstreifen, bzw. die Übernahme der Aussagen aus dem Landschaftsplan und dessen Umsetzung im Bebauungsplan.

Es fehlen die Aussagen aus dem Bearbeitungsgebiet Pinnau/Mühlenau der WRRL zu dem Bearbeitungsgebiet. Wir bemängeln, dass – wie schon beim B-Plan 149 – die B-Plan-Aufstellung nicht genutzt wird, die Renaturierung der Mühlenau voranzubringen. Die Renaturierung der Pinnau sollte jedoch in der nahen Zukunft in Angriff genommen werden. Zumindest die Ufer des Flusses liegen innerhalb der Grenzen des überplanten Gebietes, sie wären im Sinne einer Renaturierung zu gestalten.

Fließgewässerrenaturierung bemüht sich primär um eine natürliche Dynamik, mit der das Gewässer sein Bett in der Aue fortlaufend neu gestaltet. Ist der Lauf aber starr festgelegt wie bei der Pinnau/Mühlenau, kann sich Renaturierung nur noch auf drei Bereiche beziehen:

- die Gewässersohle; hier können Substrat und Strömungsverlauf gestaltet werden, z.B. durch Kiesschüttungen wie bei den schon begonnen Instream-Maßnahmen Mühlenau
- die direkte Uferlinie; hier können durch ingenieurbioökologische Bauweisen Wasserwirtschaft **und** Lebensgemeinschaften profitieren
- den Ufersaum bzw. die Aue; hier geht es um die ökologische Verzahnung von Fluss und Umfeld.
- Im B-Plan 108 sollte ein Erlensaum entlang der Mittelwasserlinie festgeschrieben werden.

In Punkt 10.6 zum B 149 „Lebensraum Uferböschung – Schwarzerlen“ regte der NABU an: *„Ferner lassen sich Schwarzerlen als weitere Weichholz-Art am Uferbereich einplanen. Sie verwurzeln in der Böschung, lassen die Entwicklung von ausgewaschenen Hohlraumssystemen an der Uferkante zu. Es entwickeln sich im Verlauf der Jahrzehnte neue Lebensräume im Wurzelbereich Außerdem bieten die später stark fruchtenden Baumkronen den Kleinvögeln – unseren Sängern ganzjährig, insbesondere aber im Winter sehr viel Nahrung!“*

In der Ausführungsplanung sollte dies konkretisiert werden, z.B. Pflanzung 2-3jähriger Sämlinge (oder Heister 150/200 2x verpflanzt) alle 2m (oder in Gruppen à 5-7 Pflanzen alle 10 m) entlang der mittleren Hochwasserlinie. Wenige Großbäume können dann ihren Platz in der 2. Reihe des Ufersaumes finden, blühende Sträucher den Abschluss zur Wohnbebauung bilden. Korrespondierend sollten im Rahmen der Ufergestaltung weitere Instream-Maßnahmen durchgeführt werden. Der BUND bietet in diesem Sinne seine Mithilfe bei der Gestaltung des Uferstreifens und auch bei den schon begonnenen Instream-Maßnahmen in der Mühlenau an.

Bei allen Arbeiten an der Pinnau ist der Leitfaden „Bodenschutz bei Gewässerrenaturierungsarbeiten“ anzuwenden.

Für die langfristige Sicherung des Gewässerschutzstreifens entlang der Mühlenau muss jegliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen werden, dafür sind Festsetzungen zu formulieren.

Für die Förderung und Erhaltung einer vielfältigen Struktur der Gewässer und der Gewässerrandstreifen müssen die Grundsätze der schonenden Gewässerunterhaltung mit eingearbeitet werden

## **6.5 Nachrichtliche Übernahmen Wasserschutzgebiet**

Aufgrund der Lage des Bebauungsgebietes im Trinkwasserschutzgebiet „Pinneberg-Peiner Weg“ (Zone IIIA) sollten folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden.
- Grundwasseranstiche sind unzulässig.
- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone „Pinneberg-Peiner Weg“ (Zone IIIA) verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND* SH